

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 91/13 B

L 4 KR 302/11 (Bayerisches LSG)
S 29 KR 1197/10 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 14. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert auch des Beschwerdeverfahrens wird auf 20 000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die klagende Logopädin war zunächst seit 1984, sodann nach einem Umzug seit 2008 mit Praxisräumen in ihrer Eigentumswohnung zur Behandlung Versicherter ua der beklagten Krankenkasse (KK) zugelassen. Die neu bezogenen Räume waren hierzu nach Absprache umgebaut, von der Privatwohnung abgetrennt und von Vertretern der Beklagten im Rahmen der Praxisabnahme besichtigt worden (Therapie: 22,11 m²; Warten: 4,42 m²; WC: 1,49 m²; Entree: 2,3 m²). Im Juli 2010 erhielt die Beklagte davon Kenntnis, dass die Klägerin ihre Praxisräume ua so umgebaut hatte, dass die Abtrennung von der Privatwohnung aufgehoben und die Größe des einen Therapieraums auf ca 15 m² verringert und ein zweiter kleiner Therapieraum hinzugefügt war, ohne dass die Klägerin dies angezeigt hatte. Sie war weder anlässlich ihrer Anhörung noch später zu einem Rückbau bereit. Die Beklagte widerrief deshalb die Zulassung zum 12.10.2010 (*Bescheid vom 6.10.2010; Widerspruchsbescheid vom 9.12.2010*). Klage und Berufung der Klägerin sind ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Beklagte habe die Zulassung rechtmäßig widerrufen, da die Praxisausstattung den Anforderungen des § 124 Abs 2 S 1 Nr 2 SGB V wegen der geringen Raumgröße und der fehlenden Trennung der Therapie- von den Privaträumen nicht mehr genüge (*Urteil vom 14.5.2013*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers.
- 4 1. Die Klägerin legt die grundsätzliche Bedeutung der Sache nicht hinreichend dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin richtet ihr Vorbringen hieran nicht aus.
- 5 Sie formuliert schon keine Rechtsfrage, sondern trägt lediglich Gründe dafür vor, warum das LSG ihren Fall nach ihrer Ansicht unzutreffend entschieden hat. Sie legt zudem mit Blick auf die



auch vom LSG teilweise zitierte Rechtsprechung des BSG nicht dar, wieso noch Klärungsbedarf bestehen könnte.

- 6 2. Die Klägerin bezeichnet auch einen Verfahrensmangel nicht hinreichend. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer einen Verfahrensmangel geltend macht, muss die Umstände bezeichnen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*). Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Klägerin bezeichnet mit ihrem Vorbringen, das LSG hätte die Praxisräume in Augenschein nehmen müssen, eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes nicht in der gebotenen Weise. Sie bezieht sich entgegen den dargelegten gesetzlichen Voraussetzungen nicht auf einen Beweisantrag, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert unter Berücksichtigung der Rechtsprechung in Zulassungsstreitigkeiten ärztlicher und nichtärztlicher Leistungserbringer (BSG SozR 4-1500 § 197a Nr 9 RdNr 10 ff mwN; BSG SozR 4-1920 § 52 Nr 2 RdNr 12 ff) auf § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1, § 47 GKG.

